

Antrag

der Abg. Dr. Christian Jung und Friedrich Haag u. a. FDP/DVP

**VM
IM** **Aussetzung des Verbots der Nutzung elektronischer Geräte zur Kommunikation ohne Freisprecheinrichtung (Funkgeräte) nach § 23 Absatz 1a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. zu berichten,
 1. welche Erkenntnisse ihr zur Bedeutung von Funkgeräten insbesondere in der Logistik vorliegen;
 2. ob sie Kenntnis darüber hat, ob für Funkgeräte, die zu betrieblichen Zwecken eingesetzt werden sollen, Freisprecheinrichtungen tatsächlich zu vertretbaren Preisen in ausreichendem Umfang erhältlich sind;
 3. ob ihr bekannt ist, dass der Freistaat Bayern am 4. Juli 2022 eine Allgemeinverfügung erlassen hat, die zunächst bis 30. Juni 2025 den Führern von Kraftfahrzeugen abweichend von § 23 Absatz 1a StVO für alle Verkehrsarten gestattet, im Rahmen weiterer Nebenbestimmungen zu dienstlichen bzw. betrieblichen Zwecken eingesetzte Funkgeräte zur Benutzung aufzunehmen und zu halten und damit zu kommunizieren;
 4. weshalb sie bisher ihre entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht verlängert hat, obwohl das Bundesministerium für Digitales und Verkehr darum gebeten hat, bereits gewährte Ausnahmegenehmigungen zu verlängern bzw. von einer Kontrolle des Verbots des § 23 Absatz 1a StVO im Zusammenhang mit der Benutzung von Funkgeräten weiterhin abzusehen;
- II. nach dem Vorbild des Freistaats Bayern eine befristete Regelung zur Zulässigkeit von Aufnahme, Halten und der Kommunikation mit Funkgeräten zu dienstlichen bzw. betrieblichen Zwecken zu erlassen.

14.9.2022

Dr. Jung, Haag, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Kern, Dr. Schweickert, Karrais, Bonath, Heitlinger, Hoher FDP/DVP

Begründung

Für die Nutzung von Funkgeräten gab es in der StVO eine Übergangsfrist, die zuletzt bis 30. Juni 2021 verlängert war. Hintergrund war die Feststellung, dass es bisher kein ausreichendes Angebot an Freisprecheinrichtungen gibt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wollte im Zuge einer Novellierung der StVO Funkgeräte vom Verbot des § 23 Absatz 1a StVO ausnehmen. Nachdem eine solche bisher noch nicht realisiert werden konnte, ist es an den Ländern, entsprechende Ausnahmeregelungen zu verlängern. Der Freistaat Bayern hat dies mit Allgemeinverfügung vom 4. Juli 2022 (Bayerisches Ministerialblatt vom 20. Juli 2022) erledigt. Aus Sicht der Antragsteller bedarf es dieser Regelung auch für das Land Baden-Württemberg.